

V. Nachtrag vom ...11.2017 zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Marienheide (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14.04.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgenden **V. Nachtrag** zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Marienheide (**Zweitwohnungssteuersatzung**) vom 14.04.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I, S. 130), für seinen persönlichen Lebensbedarf, oder den seiner Familienmitglieder innehat.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

§ 2 Absatz 5 entfällt.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

Artikel 3

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Artikel 4

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 entfallen.

Artikel 5

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW (nachfolgend: KAG) in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

Artikel 6

§ 9 Abs. 2 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.